

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

22. Mai 1998

Nr. 19

Inhalt:

Beschlüsse der 36. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Mai 1998

Bekanntmachung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages am 27. September 1998

Bekanntmachung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses zur landesweiten Kommunalwahl am 27. September 1998

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen des Kreissparkasse Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

**Beschlüsse der 36. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Mai 1998**

Vorlagennummer 0041/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Die Annahme der ordnungsbehördlichen Verordnungen des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach §§ 10 und 12 des Ladenschlußgesetzes.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlußgesetzes

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 10 Abs. 1 S. 1 des Ladenschlußgesetzes - LSCHLG - vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S.1186), des § 2 der Ladenschlußausnahmeverordnung des Landes Brandenburg - LSCHLAV BB - vom 20.05.1994 (GVBl. BB II S. 362), zuletzt geändert durch 1. Ladenschlußänderungsverordnung -LSchIAÄV - vom 16.04.1997 (GVBl. II S. 225) und in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09. Oktober 1992 (GVBl. II S. 672) erläßt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluß des Kreistages vom 11. Mai 1998 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen, der in der Anlage zur LSchIAV vom 20.05.1994 (GVBl.II S.362), neugefaßt mit LSchIAÄV vom 16.04.1997 (GVBl. II S. 225), aufgeführten Orte und Ortsteile des Landkreises Teltow-Fläming (siehe Anlage) dürfen die in § 10 Abs. 1 LSCHLG aufgeführten Waren an allen Sonn- und Feiertagen, außer Karfreitag und an allen den Sonntagen vorausgehenden Samstagen in der Zeit vom

15. März bis 31. Oktober

verkauft.

(2) Der Verkauf der Waren wird für die Zeit zwischen 11.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet. Die Verkaufszeit für die freigegebenen Samstage wird auf maximal 20.00 Uhr festgesetzt.

(3) Verkaufsstellen, die an den nach § 1 Abs. 2 bestimmten Samstagen öffnen, müssen an einem vom Inhaber festzulegenden anderen Nachmittag derselben Woche ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSCHLG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LSCHLG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen vorstehende Regelungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 Ladenschlußgesetz sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 12 Ladenschlußgesetz vom 27. Juni 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming S. 37) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlußgesetzes wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 13. Mai 1998

Bochow
Vorsitzender des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming

Giesecke
Landrat des Landkreises
Teltow-Fläming

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 des Ladenschlußgesetzes

Orte und Ortsteile gem. der Ladenschluß-Ausnahmeverordnung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 225)

Baruth	Mellensee
Blankensee	Rangsdorf
Dahme	Saalow
Diedersdorf	Schöneiche
Dobbrikow	Schönhagen
Gottow	Siethen
Gottsdorf	Sperenberg
Gröben	Stülpe
Großbeeren	Wahlsdorf
Holbeck	Wiepersdorf
Jüterbog	Wünsdorf
Kallinchen	Zellendorf
Klasdorf / OT Glashütte	Zesch
Klausdorf	Zossen
Kloster Zinna	
Körbaer-Teich	
Kummersdorf-Alexanderdorf	
Ließen	
Lindenbrück	
Luckenwalde	
Ludwigsfelde	
Lynow	
Mahlow	

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zur Regelung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach § 12 des Ladenschlußgesetzes

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. I S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) und des § 12 Abs. 2 S. 3 des Ladenschlußgesetzes - LSCHLG - vom 28. November 1956 (BGBl. I Seite 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S.1186), der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I Seite 1881), zuletzt geändert durch Artikel 3 des vorgenannten Änderungsgesetzes und in Verbindung mit § 2 Nr. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 9. Oktober 1992 (GVBl. II S. 672) erläßt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluß des Kreistages vom 11. Mai 1998 für das Gebiet des Landkreises folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von:

a.) Frischer Milch

in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr

b.) Bäcker- und Konditorwaren in Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- und Konditorwaren herstellen, wahlweise

in der Zeit von 8 Uhr bis 11 Uhr oder
von 13 Uhr bis 16 Uhr

c.) Blumen in Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden,

in der Zeit von 8 Uhr bis 10 Uhr

am 1. November, am Volkstrauertag, am Totensonntag
und

am 1. Adventssonntag

in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

d.) Zeitungen in Verkaufsstellen für Zeitungen
in der Zeit von 8 Uhr bis 13 Uhr

(2) Abs. 1 a. - c. gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSCHLG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zur Regelung des erweiterten Geschäftsverkehrs an Sonn- und Feiertagen und an den Sonnabenden in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten nach § 10 Ladenschlußgesetz sowie an Sonn- und Feiertagen nach § 12 Ladenschlußgesetz vom 27. Juni 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming S. 37) außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow Fläming zur Regelung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach § 12 des Ladenschlußgesetzes wird hiermit ausgefertigt und wird im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekanntgemacht.

Luckenwalde, den 13. Mai 1998

Bochow
Vorsitzender des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming

Giesecke
Landrat des Landkreises
Teltow-Fläming

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0056/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

1. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) "Breiter Steinbusch-Schulzensee-Kummersdorfer Heide" gemäß § 21 BbgNatSchG wird beim Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung beantragt.
2. Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Baruther Urstromtal" gemäß § 22 Abs. 2 und § 29 BbgNatSchG wird beim Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung beantragt.)

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0059/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

die Kita-Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0066/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Gemäß § 21 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 22. April 1993 in Verbindung mit § 9 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung in der Fassung vom 31. Juli 1993 wird das Wahlgebiet in vier Wahlkreise eingeteilt.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Landkreis Teltow-Fläming



Wahlkreise

- 1
- 2
- 3
- 4
- amtsfreie Gemeinden/Ämter

4 Wahlkreise Variante 12

Maßstab
1:350000

Druckdatum:
02/98

Landkreis-Teltow Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten des Landesvermessungsamtes. Mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Brandenburg.

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0069/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Die Verlagerung des Standortes der Kreismusikschule Teltow-Fläming - Außenstelle Zossen/Dabendorf - nach Waldstadt.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0074/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Die Abberufung von Frau Irina Hoffmann, Sachbearbeiterin für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), aus dem Aufsichtsrat der Personennahverkehrsgesellschaft Nuthetal mbH (PVN).

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0075/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Der in der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 1998 im § 2 unter Ziffer 2 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird mit diesem Beitrittsbeschluß von 2.632.000 DM auf 1.500.000 DM festgesetzt.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0082/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet den Zusammenschluß der dem Amt Trebbin angehörenden Gemeinden Blankensee, Stangenhagen, Schönhagen, Lüdersdorf, Klein Schulzendorf und der Stadt Trebbin zu einer neuen Gemeinde.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0083/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Der Gemeinde Klasdorf, Ortsteil Glashütte, sind für das Haushaltsjahr 1999, 300 TDM aus Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG), § 20, zweckgebunden für die Rekonstruktion und den Ausbau der Gaststätte zuzuordnen.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0084/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Der Gemeinde Klasdorf, Ortsteil Glashütte, sind für das Haushaltsjahr 2000, 200 TDM aus Mitteln des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG), § 20, zweckgebunden für das "Haus des Gastes" zuzuordnen.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0086/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998 im öffentlichen Teil:

Der Mitgliedschaft des Landkreises Teltow-Fläming im Förderverein der Fahrbahn-, Kraftfahrzeug- und Verkehrsversuchsanlage Horstwalde e.V. (FKVV) wird zugestimmt.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0067/98/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Der Landkreis bestellt dem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Potsdam e. V. einen Erbbaurechtsvertrag über eine bereits bebaute Fläche in Jüterbog, Zinnaer Vorstadt 45, über einen Zeitraum von 99 Jahren.
Nach Ende der Laufzeit der Finanzierung wird ein jährlicher Erbbauzins von 1% des Verkehrswertes erhoben.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 0071/98/1

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Einem Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gemäß § 95 (1) Landesbeamtengesetz Brandenburg und auf Abberufung als Amtsleiter zum 30. Juni 1998 aus gesundheitlichen Gründen wird zugestimmt.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 0072/98

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloß auf seiner ordentlichen Sitzung am Montag, dem 11. Mai 1998, im nichtöffentlichen Teil:

Die in den Beschlüssen des Kreistages Nr. 327 und 328 vom 2. September 1996 erhobenen Forderungen nach Verzugszinsen werden aufgehoben.

Klaus Bochow
Der Vorsitzende
des Kreistages

Hans Thieme
Kreistagsabgeordneter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages am 27. September 1998 hat sich der Kreiswahlausschuß für den Wahlkreis 278 am 14. Mai 1998 konstituiert.

Auf Vorschlag der im Wahlkreis 278 vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen wurden durch den Kreiswahlleiter Beisitzer und stellvertretende Beisitzer gem. § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) berufen.

Dem Kreiswahlausschuß gehören an:

Herr Stein, Herbert	Kreiswahlleiter
Herr Nagel, Jörg	stellvertr. Kreiswahlleiter
Herr Siemieniec, Norbert	Beisitzer
Herr Seifert, Klaus-Ulrich	Beisitzer
Herr Struck, Bernd	Beisitzer
Frau Böttcher, Regina	Beisitzerin
Herr Muschinsky, Andreas	Beisitzer
Frau Nestler, Monika	Beisitzerin

Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sind:

Herr Jurtzik, Norbert
Frau Reuter, Renate
Herr Henze, Udo
Herr Eiserbeck, Werner

Luckenwalde, den 18. Mai 1998

Stein
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Zur landesweiten Kommunalwahl am 27. September 1998 hat sich der Kreiswahlausschuß für den Landkreis Teltow-Fläming am 14. Mai 1998 konstituiert.

Auf Vorschlag der im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen wurden durch den Kreiswahlleiter die Beisitzer gem. § 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) vom 22. April 1993 berufen.

Dem Kreiswahlausschuß gehören an:

Herr Stein, Herbert	Kreiswahlleiter
Herr Nagel, Jörg	1. Stellvertreter
Herr Wasmansdorf, Joachim	2. Stellvertreter
Herr Siemieniec, Norbert	Beisitzer
Herr Seifert, Klaus-Ulrich	Beisitzer
Herr Henze, Udo	Beisitzer
Frau Eichmann, Regina	Beisitzerin
Frau Hamann, Irma	Beisitzerin

Luckenwalde, den 18. Mai 1998

Stein
Kreiswahlleiter

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 11. Mai 1998 (Az: 12048 8545 92) an den Antragsteller, Herrn Holger Weiland, früher wohnhaft in der Gerhard-vom Rath-Straße 49 in 50968 Köln, können nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist und keinen Erfolg verspricht.

Die Bescheide werden auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Bescheide können bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 20. Mai 1998

Giesecke
Landrat

Bekanntgemacht am 22. Mai 1998

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1524063050 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1521077300 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301123974 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Kraftloserklärungen

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1253055021 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluß des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1522060070 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand